

STEUERINFORMATIONEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

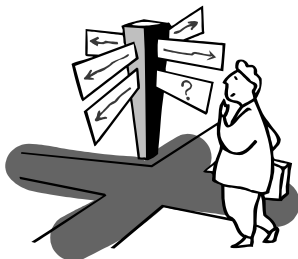
Ausgabe III/2010 (erscheint vierteljährlich)

Im August 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Steuerreform rückt derzeit in weite Ferne, trotzdem ist der Gesetzgeber nicht untätig. Auf aktuelle Vorhaben möchten wir Sie in den Artikeln 27 und 29 hinweisen. Auch etwas Erfreuliches ist dabei: das Einkassieren der Steuererklärungspflicht für die Saisonarbeitskräfte (Artikel 31). Große steuerliche Auswirkung können Gebäuderenovierungen haben. Einen Überblick über die Auswirkungen finden Sie im Artikel auf der Seite 3.

Inhalt



- 21/10 Umsatzsteuer auf Lieferrechtsverkauf?
- 22/10 Neuregelung für Zukaufsumsätze verschiebt sich um ein Jahr
- 23/10 Abschreibung von Lieferrechten auf die Restlaufzeit bis 2015
- 24/10 Agrardieselantrag bis 30.09. abgeben
- 25/10 Bedingungen für Selbstanzeige verschärft
- 26/10 Wann sind Gebäudereparaturen sofort absetzbar?
- 27/10 Keine Rücklagenübertragung mehr auf verpachtete Immobilien?
- 28/10 Abzug von Waldbuchwert und Wiederaufforstungskosten
- 29/10 Ende des „Seeling-Modells“ ab 2011
- 30/10 Neues zum Kindergeld
- 31/10 Keine Steuererklärungspflicht für Saisonarbeitskräfte

Umsatzsteuer auf Lieferrechtsverkauf?

21/10

Immer unsicherer geworden ist in der Vergangenheit Folgendes:

Unterliegen Verkäufe von Lieferrechten wie Milchquoten oder Zuckerrübenlieferrechten noch der Umsatzsteuerpauschalierung, oder muss auch der pauschalierende Landwirt Umsatzsteuer aus den Verkaufserlösen abführen?

Die Finanzverwaltung hat nun in einem aktuellen Schreiben für mehr Klarheit gesorgt.

Wann ist die Pauschalierung noch anwendbar?

- Wird ein bisher selbst beliefertes Lieferrecht von einem aktiv wirtschaftenden Betrieb veräußert, unterliegt der Umsatz als sogenanntes Hilfsgeschäft der Umsatzsteuerpauschalierung.
- Das gilt auch dann, wenn das Lieferrecht kurz nach der Einstellung und Verpachtung des Betriebes verkauft wird und es nicht zwischenzeitlich umsatzsteuerpflichtig verpachtet wurde.

Wann ist die Pauschalierung nicht mehr anwendbar?

- Verpachtet ein aktiv wirtschaftender Landwirt ein Lieferrecht, muss er auch bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung auf die Pachterlöse Umsatzsteuer abführen. Werden diese Lieferrechte nach Pachtrückgabe unmittelbar veräußert, unterliegt auch der Verkauf nicht der Umsatzsteuerpauschalierung, es müssen also 19 % Umsatzsteuer abgeführt werden.

- Betriebsverpächter dürfen die Umsatzsteuerpauschalierung nicht anwenden, sie sind aber meist umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, i.d.R. ist dann auch auf Lieferrechtsverkäufe keine Umsatzsteuer abzuführen. Der Kleinunternehmerstatus sollte jeweils mit uns abgestimmt werden.

Ordnungsgemäße Rechnungen ausstellen

Wichtig ist die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Umsatzsteuerausweis. Hat der Erwerber zur Regelbesteuerung optiert, bekommt er so die Umsatzsteuer (10,7 % oder 19 %) als Vorsteuer erstattet. Ist er Pauschalierer, kann er die Vorsteuer als Betriebsausgabe abziehen.

Werden Milchquoten über die Börse verkauft, ist ein Vorsteuerabzug bzw. Betriebsausgabenabzug der USt beim Erwerber nicht möglich.

Bleibt diese Regelung auch zukünftig?

In der letzten Steuerinformation haben wir darüber berichtet, dass mit den neuen Umsatzsteuerrichtlinien geplant sei, die Umsatzsteuerpauschalierung auf Lieferrechtsverkäufe ab dem Jahr 2011 generell nicht mehr zuzulassen. Das ist noch nicht entschieden – nach aktuellem Diskussionsstand wird die oben beschriebene Verfahrensweise vielleicht doch für die Zukunft beibehalten.

Schreiben des BMF an den HLBS vom 01.07.2010 ■

Neuregelung für Zukaufsumsätze verschiebt sich um ein Jahr

22/10

In der letzten Ausgabe der Steuerinformation (Artikel Nr. 11/10) haben wir über die neuen steuerlichen Grundsätze bei Zukaufsumsätzen berichtet, dem Verkauf von zugekauften Waren innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs.

Anwendung erst für nach dem 01.07.2011 beginnende Wirtschaftsjahre

Die Anwendung dieser Neuregelung hat die Finanzverwaltung verschoben: Sie ist zwingend erst auf ab dem 01.07.2011 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden, also dem Wirtschaftsjahr 2011/2012, bzw. bei Futterbauwirtschaftsjahren (01.05.-30.04.) oder bei Obstbaubetrieben (01.06.-31.05.) ab dem

Wirtschaftsjahr 2012/2013.

Wahlrecht für Wirtschaftsjahre vor diesem Stichtag

Ist die Neuregelung günstiger, können die in der letzten Ausgabe dargestellten neuen Grundsätze wahlweise auch früher – soweit Bescheide noch änderbar sind sogar rückwirkend – angewendet werden.

Die Finanzverwaltung will in der Zwischenzeit die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkünften generell auf den Prüfstand stellen – wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

BMF-Schreiben vom 24.06.2010
www.bundesfinanzministerium.de ■

Agrardieselantrag bis 30.09. abgeben

24/10

Die Antragsfrist für den Agrardieselantrag 2009 läuft zum 30.09.2010 aus, bis dahin muss der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt eingegangen sein!

Die Verlängerung bis zum 31.12. galt nur einmalig im letzten Jahr.

Gilt die Aussetzung der Obergrenze und des Selbstbehalts noch?

Unsicher war zwischenzeitlich, ob

die für die Verbrauchsjahre 2008 und 2009 beschlossene Aussetzung der Obergrenze von 10.000 Liter und des Selbstbehalts von 350 € ab dem Jahr 2010 fortgeführt wird. Das scheint nun aber zumindest bis zum Jahr 2012 gesichert – ein Gesetzesbeschluss dazu stand aber zur Drucklegung der Steuerinformation noch aus.

§ 57 EnergieStG, § 103 EnergieStDV ■

Abschreibung von Lieferrechten auf die Restlaufzeit bis 2015

23/10

Milchquoten werden auf 10 Jahre, höchstens aber auf die voraussichtliche Restlaufzeit bis zum 31.03.2015 abgeschrieben. Das hat nun auch die Finanzverwaltung bestätigt.

Abschreibung abgespaltener Milchquoten?

Ob auch die Buchwerte der 1984 zugeteilten Milchquoten, die vom Wert des Grund und Bodens abgespalten wurden, abgeschrieben werden können ist weiterhin offen. Erste Gerichtsverfahren laufen inzwischen. Bis zur Entscheidung werden aber noch Jahre ins Land gehen.

Restlaufzeit bei Zuckerrübenlieferrechten bis 30.09.2015

Zuckerrübenlieferrechte sind nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes auf 10 Jahre abzuschreiben. Auch hier erfolgt die Abschreibung längstens auf die voraussichtliche Restlaufzeit bis zum 30.09.2015.

OFD Münster vom 01.02.2010
Kurzinfor ESt 1/2010,
Zur AfA abgesp. BW Milch Anh.Verf.
Nds.FG 2 K 117/10 und 2 K 105/10,
AfA ZR-Lieferrecht BFH vom 17.03.2010
IV R 3/08 ■

Bedingungen für Selbstanzeige verschärft

25/10

Die sogenannte „strafbefreiende Selbstanzeige“ ist aktuell in die politische Debatte geraten. Diskutiert wird darüber, sie einzuschränken oder gar abzuschaffen.

Fakten hat nun aber schon der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem aktuellen Urteil geschaffen, dass die Regeln erheblich verschärft.

Was bewirkt eine strafbefreiende Selbstanzeige?

Strafbefreiende Selbstanzeige bedeutet, dass der Steuerpflichtige straffrei ausgeht, wenn er bisher nicht erklärte Einkünfte nacherklärt bzw. falsche Angaben zu Steuervergünstigungen berichtet und die darauf entfallenden Steuern fristgerecht nachbezahlt. Das ist einmalig im deutschen Strafrecht und

ist wohl von dem Gedanken getragen, dass dem Fiskus mehr daran gelegen ist, seine Steuern zu bekommen als zu bestrafen.

Wann ist die Selbstanzeige nicht mehr durchführbar?

Eine Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn die Tat bereits entdeckt bzw. die Eröffnung eines Strafverfahrens bekannt gegeben wurde oder bereits eine Betriebsprüfung begonnen hat.

BGH schränkt Straffreiheit ein
In folgenden Punkten hat der BGH die Voraussetzungen für die Straffreiheit verschärft:

- Straffreiheit tritt nicht ein (auch nicht teilweise), wenn ein Teil der nicht erklärten Einkünfte weiterhin verschwiegen wird. Eine

Selbstanzeige muss also vollständig sein.

- Ein Ausschluss der Straffreiheit tritt schon ein, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen wie z.B. das Bekanntwerden von Auslandskonten, die dem Steuerpflichtigen zugeordnet werden können. Dies war bisher erst der Fall, wenn Falschangaben an das Finanzamt entdeckt waren.
- Der Beginn einer Betriebsprüfung schließt die Straffreiheit nicht nur für den Prüfungszeitraum aus, sondern auch für Vorjahre, zumindest für die gleiche Einkunftsquelle.

Eine Selbstanzeige sollte unbedingt fachlich begleitet werden.

BGH-Beschluss vom 20.05.2010 1 StR 577/09, www.bundesgerichtshof.de ■

Wann sind Gebäudereparaturen sofort absetzbar?

26/10

Gebäuderenovierungen können steuerlich sehr interessant sein. Hier kann einiges gestaltet, aber auch einiges falsch gemacht werden.

Grundsätze

Die Grundsätze dazu sind bei betrieblichen Gebäuden wie bei Mietimmobilien im Privatvermögen im Wesentlichen gleich:

- Sofort abzugsfähige Aufwendungen mindern in voller Höhe den laufenden Gewinn oder die Einkünfte aus Vermietung.
- Entstehen „nachträgliche Herstellungskosten“, müssen die Aufwendungen mit dem Abschreibungssatz des Gebäudes (zwischen 2 % bis 4 % pro Jahr) abgeschrieben werden, sie verteilen sich also auf einen langen Zeitraum.

Zu abschreibungspflichtigen Aufwendungen kann es insbesondere in den folgenden Fällen kommen.

Nutzflächenerweiterung

Wird durch eine Baumaßnahme die Nutzfläche erweitert, liegen immer nachträgliche Herstellungskosten vor.

Beispiel 1:

Bei einem Miethaus wird das Dach erneuert – die Kosten dafür sind grundsätzlich sofort absetzbar. Bei dieser Gelegenheit wird jedoch auch eine Dachgaube eingebaut, wodurch sich eine größere Wohnfläche ergibt. Die Kosten dafür müssen als nachträgliche Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Damit wird jedoch nicht die gesamte Dachreparatur als Herstellungsaufwand „infiziert“. Die Kosten dürfen aufgeteilt werden.

Eine Aufteilung ist nur dann nicht zulässig, wenn die Maßnahmen „bautechnisch ineinandergreifen“, also die eine Maßnahme ohne die andere nicht möglich oder nicht sinnvoll wäre.

Die Kosten für die Gaube einschließlich Eindeckung sind also abzuschreiben, die Kosten für die restliche Dachreparatur sind sofort abzugsfähig.

Hilfreich ist, soweit möglich, eine getrennte Abrechnung durch die Handwerker.

Wesentliche Verbesserung

Zu abschreibungspflichtigen Aufwand kann auch ein Bündel von standardanhebenden Maßnahmen bei Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation und Fenstern führen.

Auch substanzmehrende Maßnahmen wie zusätzliche Trennwände sind abzuschreiben, nicht aber wenn Wände nur versetzt werden.

Umnutzung

Zu Herstellungskosten führen auch Maßnahmen, die eine neue oder erweiterte Nutzung ermöglichen, z.B. der Einbau eines Hofladens in eine Scheune. Fallen im Zusammenhang damit Renovierungsaufwendungen an, muss auch hier geprüft werden, ob eine Aufteilung möglich ist.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Sogenannte Anschaffungsnahe Herstellungskosten entstehen, wenn innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes Renovierungsaufwendungen durchgeführt werden, deren Kosten ohne Umsatzsteuer mehr als 15 % der Anschaffungskosten betragen.

Beispiel 2:

Landwirt Meyer kauft ein Einfamilienhaus für 120.000 €, um es zu vermieten. 20.000 € entfallen auf den Grund und Boden, 100.000 € auf das Gebäude. Innerhalb der ersten 3 Jahre nimmt er Renovierungen in Höhe von 20.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer vor.

Die Grenze (100.000 € Gebäude-AK x 15 % = 15.000 €) wird um 5.000 € überschritten, als Folge sind die gesamten Aufwendungen mit dem Gebäude abzuschreiben. Würde Meyer einen Teil der Aufwendungen auf die Zeit nach Ablauf der 3 Jahre verschieben, könnte er den sofortigen Abzug der gesamten Aufwendungen sichern.

Die Abgrenzung sofort abzugsfähiger Aufwendungen ist kompliziert und streitanfällig. Zusätzlich sind zahlreiche weitere Aspekte noch zu beachten.

Generell sollten die steuerlichen Folgen von Baumaßnahmen schon in der Planungsphase geprüft werden – sprechen Sie uns rechtzeitig an. ■

Keine Rücklagenübertragung mehr auf verpachtete Immobilien?

27/10

Der Bundesrat hat im Rahmen eines aktuellen Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag zur Einschränkung der Übertragung von Reinvestitionsrücklagen (§ 6b EStG) gemacht, der für Landwirte sehr nachteilig wäre.

Was wird diskutiert?

Folgendes ist nach Stand zur Drucklegung der Steuerinformation (Juli 2010) in der Diskussion:

Eine Reinvestitionsrücklage, in die bestimmte Gewinne aus dem Verkauf von betrieblichen Grundstücken, Gebäuden oder Wald eingestellt werden können, soll nicht

mehr auf Grundstücke übertragen werden dürfen, die vermietet oder verpachtet werden. Dieses Verbot soll nur dann nicht gelten, wenn auch die verkauften Grundstücke oder Gebäude schon mindestens 6 Jahre verpachtet waren.

Betroffen (und gemeint) sind vor allem Reinvestitionen in sogenannte „6b-Fonds“. Nicht mehr begünstigt wäre aber z. B. auch die Reinvestition in Miethäuser oder in landwirtschaftliche Flächen, die zum Kaufzeitpunkt noch verpachtet sind.

Die Einschränkung soll schon für

Rücklagenübertragungen gelten, die ab der Verkündung des Gesetzes – voraussichtlich Herbst bis Ende des Jahres – erfolgen. Maßgebend wäre also der Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung des Reinvestitionsobjektes.

Ob die Änderung tatsächlich umgesetzt wird, ist derzeit völlig offen. Ob und wie man darauf reagiert, sollte zeitig und sorgfältig geprüft werden – sprechen Sie uns gegebenenfalls an.

§ 6b EStG i.d.F. der Stellungnahme des Bundesrates vom 09.07.2010 zum JStG 2010, www.bundesrat.de ■

Abzug von Waldbuchwert und Wiederaufforstungskosten

28/10

Die Finanzverwaltung hat sich in einem aktuellen Schreiben grundsätzlich zur Gewinnermittlung beim Forst geäußert.

Buchwertabgang nur bei Kahlschlag

Da die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Baumbestandes nicht abschreibungsfähig sind, wirkt sich erst der Buchwertabgang gewinnmindernd aus. Wann ein Buchwertabgang zulässig ist, regelt detailliert das o. g. Schreiben. Grob gesagt erfolgt ein Buchwertabgang bei einem Kahlschlag von mindestens 1 ha (bei räumlich getrennten Waldstücken auch < 1 ha). Der Buchwert dieses Baumbestandes geht dann zusammen mit den Erntekosten in den Wert des einge-

schlagenen Holzes über – die gewinnmindernde Ausbuchung erfolgt somit erst beim Holzverkauf.

Behandlung der Wiederaufforstungskosten

Die Wiederaufforstungskosten nach einem Kahlschlag sind Herstellungskosten für den neuen Baumbestand – sie mindern den Gewinn also erst nach vielen Jahren, wenn der neue Bestand wieder eingeschlagen wird.

Zu den Herstellungskosten gehören Pflanz- und Pflegekosten bis zur Sicherung des Baumbestandes. Diese Sicherung wird nach Ablauf von 5 vollen Wirtschaftsjahren nach der Pflanzung angenommen.

Kulturzäune sind eigenständige abschreibungsfähige Wirtschafts-

güter. Spätere Pflegemaßnahmen führen dann zu laufenden Betriebsausgaben.

Lag ein zum Buchwertabgang führender Kahlschlag nicht vor, sind die Wiederaufforstungskosten sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Das ist in der Regel günstiger, da Wald in landwirtschaftlichen Betrieben meist keinen oder nur einen sehr geringen Buchwert hat.

Billigkeitsregelung bei Kalamitätsnutzung

Bei Kahlschlägen nach Kalamitätsnutzungen (z. B. nach Sturmschäden) darf auf den Buchwertabgang verzichtet werden, so dass die Wiederaufforstungskosten sofort abzugsfähig sind.

BMF-Schreiben 02.03.2010 BStBl I S.224 ■

Ende des „Seeling-Modells“ ab 2011

29/10

Bisher war es möglich, bei Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes auch die Vorsteuer (Umsatzsteuer auf Baukosten) aus dem nicht unternehmerisch genutzten Gebäudeteil erstatten zu lassen (sog. „Seeling-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes).

Anwendungsmöglichkeit des „Seeling-Urteils“

Das betrifft z. B. privat genutzte Wohnhäuser, wenn mindestens 10 % des Gebäudes unternehmerisch genutzt werden – z. B. für einen landwirtschaftlichen Betrieb, der zur Regelbesteuerung optiert hat, einen Gewerbebetrieb oder

eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung. Die erstattete Vorsteuer für den nichtunternehmerisch genutzten Gebäudeteil zahlt man zwar innerhalb von 10 Jahren per Eigenverbrauchsbesteuerung zurück, es verbleibt aber ein interessanter Liquiditäts- und Zinsvorteil.

Diese Möglichkeit wird für Investitionen ab Herstellungsbeginn (i.d.R. Datum Bauantrag) oder Anschaffungsvertrag nach dem 01.01.2011 entfallen. Sprechen Sie uns an, wenn das Modell für Sie vielleicht noch infrage kommt.

§ 15 Abs.1b UStG i.d.F. Entwurf Jahressteuergesetz 2010 ■

Neues zum Kindergeld

30/10

Für volljährige Kinder gibt es Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei Berufsausbildung. Dazu gibt es aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH).

Qualifizierung nach Studium

Die Berufsausbildung ist grundsätzlich mit dem Abschluss eines Studiums abgeschlossen. Zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen können jedoch weiter Berufsausbildung sein, z. B. als Gasthörer an weiteren Vorlesungen – an den Nachweis der Ernsthaftigkeit stellt der BFH allerdings strenge Anforderungen. Berufsausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein qualifizierendes Praktikum nach dem Studium sein.

Ausbildung neben Beruf

Wird nach Abschluss von Lehre, Schule oder Studium im gleichen Jahr eine Vollzeitätigkeit aufgenommen und parallel eine Weiterbildungsmaßnahme absolviert, kann diese Zeit zur Berufsausbildung zählen. Wenn durch die Vollzeitätigkeit die Einkunftsgrenze (aktuell 8.004 € pro Jahr) überschritten wird, fällt das Kindergeld rückwirkend für das volle Jahr weg! Die Grenze wird für die Ausbildungszeit eines Jahres einheitlich berechnet.

BFH 24.02.2010 III R 80/08, III R 3/08 ■

Keine Steuererklärungspflicht für Saisonarbeitskräfte

31/10

Die Steuererklärungspflicht für ausländische Saisonarbeitskräfte ist aller Voraussicht nach vom Tisch.

Ab dem Jahr 2009 sollten ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben, wenn für den Lohnsteuerabzug eine Lohnsteuerersatzbescheinigung (als Lohnsteuerkartenersatz) zugrunde gelegt wurde und darauf Werbungskostenfreibeträge z. B. für doppelte Haushaltsführung eingetragen waren.

Neu: Grenze für Steuererklärungspflicht

Das soll nun nach einem aktuellen Gesetzentwurf nur noch gelten, wenn der Jahresarbeitslohn 10.200 € bei ledigen oder 19.400 € bei verheirateten Arbeitnehmern übersteigt.

Die Neuregelung soll rückwirkend ab dem Jahr 2009 gelten, so dass eine Steuererklärungspflicht auch für das Vorjahr in der Regel nicht infrage kommen wird.

§ 46 EStG i.d.F. Entwurf JStG 2010 ■